



Einwohnergemeinde Wynigen

Dorfstrasse 3 | 3472 Wynigen

034 415 77 00

gemeinde@wynigen.ch

Planungs- und Baukommission

Sachbearbeiterin Miriam Rothenbühler

Internet www.wynigen.ch

E-Mail miriam.rothenbuehler@wynigen.ch

Merkblatt Baukontrolle

Die Baukontrolle erfolgt im Kanton Bern in erster Linie durch die Selbstdeklaration. Sie wird damit zu einem grossen Teil in die Eigenverantwortung der Bauherrschaft gestellt. Für jedes Baugesuch ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die Baupolizei alle erforderlichen Meldungen vollständig, wahrheitsgetreu und rechtzeitig erhält. Bei Baubeginn ist das Formular Selbstdeklaration 1 (SB 1) und bei Bauende das Formular Selbstdeklaration Baukontrolle 2 (SB 2) abzugeben.

Das Formular SB 1 ist in jedem Fall vor Baubeginn bei der Gemeinde einzureichen. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Mit dem Formular SB 1 bestätigt die verantwortliche Person der Baupolizeibehörde, dass die vor Baubeginn zu erfüllenden Bedingungen und Auflagen erfüllt sind und meldet, wann das Schurgerüst abnahmebereit ist bzw. wann der Baubeginn erfolgt.

Mit dem Formular SB 2 melden Bauherrschaft oder verantwortliche Person der Gemeinde die Bauvollendung. Bestätigt wird, dass die Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung sowie die Sicherheitsvorschriften eingehalten sind.

Die gesetzlichen Pflichtkontrollen, gemäss Art. 47 Abs. 4 Baubewilligungsdekret, namentlich die Schnurgerüstabnahme, die Kontrolle des Abwasseranschlusses an das öffentliche Netz und die Kontrolle der Versickerungsanlagen sind zwingend durch die Baupolizeibehörde durchzuführen. In der Gemeinde Wynigen werden die Pflichtkontrollen durch folgende Fachpersonen vorgenommen:

- Absteckung und Kontrolle des Schnurgerüstes mittels Tachymeter sowie Kontrolle eines Schnurgerüstes mittels Messband: BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG, Burgdorf, Tel. 034 420 16 20
- Kontrolle Abwasseranschlüsse und Versickerungsanlagen: OSTAG Ingenieure AG, Burgdorf, Tel. 034 420 02 80

Die Kosten für die Pflichtkontrollen werden der Bauherrschaft weiterverrechnet.

Die Schlusskontrollen werden stichprobeweise durch Mitglieder der Planungs- und Baukommission vorgenommen. Eine allfällige Kontrolle erfolgt nach der Abgabe des Formulars SB 2. Es können auch stichprobeweise Kontrollen während der Bauausführung durchgeführt werden.

Werden im Verlauf der Bauarbeiten auftretende Abweichungen von der Baubewilligung und der darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen erkennbar, ist die als verantwortlich bezeichnete Person verpflichtet, die Baupolizeibehörde umgehend zu benachrichtigen (Art. 47a Abs. 3 BewD).

Die Planungs- und Baukommission Wynigen dankt für die fristgerechte Einreichung der Selbstdeklarationsformulare.